## Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG (Tim Helbrecht UG, Osnabrück)

## Bek. d. GAA Osnabrück v. 25. 8. 2021 — 19-008-01/Ev —

Die Tim Helbrecht UG, Richard-Strauß-Weg 9, 49076 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 11. 04. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Erdgas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Redlinger Straße 4b in 49074 Osnabrück, Gemarkung Osnabrück, Flur 20, Flurstücke 20/3 und 20/4. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein Verbrennungsmotor für Erdgas mit 0,67 MW Feuerungswärmeleistung und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 1,653 MW (Anlage der Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Die Anlage befindet sich im Innenstadtbereich Osnabrücks. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht das nach TA Luft zulässige Maß. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Schallimmissionen überschreiten nicht das nach TA Lärm zulässige Maß. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.